Kreisschreiben

des

Schweizerischen Bundesgerichts an die obern kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter

(Vom 31. März 1953)

Betreibungsbuch in Kartenform. Nachtrag zum Kreisschreiben Nr. 31.

Sehr geehrte Herren!

Das Kreisschreiben Nr. 81 vom 12. Juli 1949 (BGE 75 III 88 ff., BBl 1949 II 576) bestimmt unter II, 4, dass die Registerkarten beim Druck serienweise vornumeriert werden müssen. Diese Massnahme hat sich namentlich auf grössern Betreibungsämtern als beinahe undurchführbar erwiesen. Jedenfalls bringt sie solche Unzukömmlichkeiten mit sich, dass wir uns entschlossen haben, sie den Betreibungsämtern nicht mehr zur Pflicht zu machen. Die andern Vorschriften des Kreisschreibens erscheinen als ausreichend und können übrigens von den kantonalen Aufsichtsbehörden nach Bedarf ergänzt werden.

Die Vorschrift, Ersatzkarten deutlich als solche zu kennzeichnen, behält um so mehr ihre Bedeutung und ist in allen Fällen zu beachten.

Demnach erhält Ziffer 4 im Abschnitt II des Kreisschreibens Nr. 31 folgende gekürzte Fassung:

- «4. dass die beim Verlust einer Karte anzufertigende Ersatzkarte deutlich als solche gekennzeichnet werde.»
- · Wir ersuchen Sie, dies vorzumerken.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 31. März 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Python

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

1151

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1953

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 14

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 09.04.1953

Date Data

Seite 750-755

Page Pagina

Ref. No 10 038 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.